



Staatliche Berufsfachschule für Kinderpflege

Merkblatt

für andere Bewerber an der staatlichen Abschlussprüfung

Zulassung

Bewerber, die keiner Schule angehören oder an der von ihnen besuchten Schule die staatliche Abschlussprüfung nicht ablegen können, können als andere Bewerber zur staatlichen Abschlussprüfung an einer von der Schulaufsichtsbehörde bestimmten öffentlichen Berufsfachschule für Kinderpflege zugelassen werden.

Die Zulassung ist schriftlich bis spätestens 1. März bei einer öffentlichen Berufsfachschule für Kinderpflege zu beantragen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. ein Lebenslauf, der die Daten des Schulbesuchs enthalten muss,
2. das Abschluss- oder Austrittszeugnis der zuletzt besuchten Schule in beglaubigter Abschrift,
3. den Nachweis der erforderlichen Vorbildung,
4. ein ärztliches Zeugnis, das nicht älter als drei Monate sein soll und ausweist, dass der Bewerber für den gewählten Beruf geeignet ist,
5. eine Erklärung, ob und gegebenenfalls wann und mit welchem Ergebnis sich der Bewerber schon einmal der Abschlussprüfung an einer Berufsfachschule für Kinderpflege unterzogen hat,
6. eine Erklärung, aus der hervorgeht, wie sich der Bewerber in den einzelnen Fächern vorbereitet und welche Lehrbücher er dabei benutzt hat und
7. bei nicht unmittelbar fortgesetztem Schulbesuch ein amtliches Führungszeugnis.

Die Zulassung setzt den **erfolgreichen Mittelschulabschluss/Hauptschulabschluss** und die Vollendung des **21. Lebensjahrs** voraus; außerdem muss der Lebens- und Berufsweg erkennen lassen, dass Kenntnisse und Fertigkeiten erworben wurden, die denen der Ausbildung an der Berufsfachschule für Kinderpflege gleichwertig sind. Um diesen Nachweis zu erbringen, muss eine Bewerberin/ein Bewerber grundsätzlich **mindestens 800 Zeitstunden in einer Einrichtung** wie Kinderkrippe, Kindergarten, Hort oder Häuser für Kinder tätig gewesen sein. Zugelassen werden können ferner Absolventen des Sozialpädagogischen Seminars und Personen, die sich im laufenden Schuljahr im zweiten Jahr des zweijährigen Sozialpädagogischen Seminars oder im einjährigen Sozialpädagogischen Seminar befinden. Bewerber mit einer anderen Muttersprache als Deutsch müssen außerdem nachweisen, dass sie über hinreichende Deutschkenntnisse in Wort und Schrift verfügen. Über die Zulassung entscheidet die von der Schulaufsichtsbehörde bestimmte Schule. Die Entscheidung wird dem Bewerber schriftlich mitgeteilt.

Prüfungsgegenstände und Prüfungsverfahren

1. Die Prüfung umfasst einen schriftlichen, einen mündlichen und einen praktischen Teil.
2. Die schriftliche Prüfung erstreckt sich auf den **gesamten Unterrichtsstoff** der Fächer:

Deutsch und Kommunikation	(Bearbeitungszeit 90 Minuten)
Pädagogik und Psychologie	(Bearbeitungszeit 90 Minuten)
3. Im Fach Deutsch und Kommunikation findet eine verpflichtende mündliche Prüfung als Gruppenprüfung mit vier bis sechs Prüflingen statt. Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf den gesamten Unterrichtsstoff des Faches. Die Prüfungszeit soll 5 Minuten betragen.
4. Eine praktische Prüfung ist abzulegen in dem Fach:

Sozialpädagogische Praxis	(Bearbeitungszeit 60 Minuten)
----------------------------------	-------------------------------

(Es werden ein schriftlicher Organisationsplan, Materialvorbereitung, eine 30 bis 40 Minuten dauernde Durchführung sowie eine abschließende Reflexion im Umfang von 20 bis 30 Minuten gefordert.)

Darüber hinaus haben Sie in den Fächern

Religionslehre und Religionspädagogik (alternativ Ethik und ethische Erziehung)
Sozialkunde und Berufskunde
Ökologie und Gesundheit
Rechtskunde
Mathematisch-naturwissenschaftliche Erziehung
Säuglingsbetreuung

eine schriftliche Prüfung mit einer Bearbeitungszeit von jeweils 45 Minuten abzulegen.

Statt der schriftlichen Prüfung kann eine mündliche Prüfung (Dauer jeweils 20 Minuten) durchgeführt werden. Im Übrigen findet eine mündliche Prüfung nicht statt.

In den Fächern

Praxis- und Methodenlehre und Medienerziehung
Werkerziehung und Gestaltung
Musik und Musikerziehung
Sport und Bewegungserziehung

ist eine praktische Prüfung mit einer Bearbeitungszeit von jeweils 30 bis 60 Minuten, im Fach

Hauswirtschaftliche Erziehung

von 120 Minuten abzulegen.

4. **Absolventen des Sozialpädagogischen Seminars** legen die Prüfung **nur** in den Fächern Religionslehre und Religionspädagogik, Sozialkunde und Berufskunde, Rechtskunde, Praxis- und Methodenlehre und Medienerziehung, Sport und Bewegungserziehung und – nach Wahl der Teilnehmer – Werkerziehung und Gestaltung oder Musik und Musikerziehung sowie nach Wahl des Teilnehmers Ökologie und Gesundheit oder Mathematisch-naturwissenschaftliche Erziehung ab.
5. Im Übrigen gelten §§ 55 bis 70 BFSO (d.h. der Prüfungsordnung der Berufsfachschulen) entsprechend.
6. Die Bewerber haben beim Antritt zur Prüfung und auf Verlangen auch während der Prüfung ihren amtlichen Lichtbildausweis vorzuweisen.

Festsetzung der Prüfungsergebnisse

1. Die Zeugnisnoten ergeben sich ausschließlich aus den in der Prüfung erbrachten Leistungen.
2. Bewerber, welche die Abschlussprüfung nicht bestanden haben, erhalten auf Antrag eine Bescheinigung hierüber.
3. Tritt ein Bewerber vor der Prüfung im vierten Prüfungsfach zurück, so gilt die Prüfung als nicht abgelegt. Bei einem Rücktritt nach diesem Zeitpunkt gilt die Prüfung als nicht bestanden, es sei denn der Rücktritt erfolgt aus Gründen, die der Bewerber nicht zu vertreten hat.

Beratung und Anmeldung

Wir sind gerne bereit Interessenten zu beraten, die Bewerber der Regierung von Unterfranken zu melden, die Bewerbungsunterlagen zu sammeln und gebündelt an die von der Regierung bestimmte Berufsfachschule zur Entscheidung weiterzureichen.

Gez. D. Trott, OStD
Schulleiter